

Anlage.

Bestimmungen

über die Gebühren der Großherzoglichen Staatsbanbeamten in Fällen, in welchen solche von einer öffentlichen Behörde zu amtlichen Verrichtungen in Privatangelegenheiten herangezogen oder mit ihrer Thätigkeit von einer öffentlichen Behörde zu Privatarbeiten für politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden, öffentliche Stiftungen und andere öffentliche Anstalten in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht nach ihrer Dienststellung zur unentgeltlichen Verrichtung verbunden sind und sofern nicht die Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

A. Für Leistungen, welche nach den Anschlagssummen der Baukosten zu berechnen sind.

Bezeichnung der Leistung.	Gebühren vom Hundert der Kosten- anschlagssumme in Mark						Bezeichnung der Bauten.
	3000 bis mit 10000 M.	bis mit 30000 M.	bis mit 60000 M.	bis mit 100000 M.	bis mit 300000 M.	über 300000 M.	
I. Bauten in ländlicher Ausstattung.							
Entwurf	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,4	Gewöhnliche landwirtschaftliche Gebäude aller Art, Speicher, Turmhallen, wie auch einfache ländliche Wohngebäude und Schulgebäude, Gasthöfe u. dgl. in Dörfern und Marktsiedeln.
Kostenanschlag	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	
Ausführung	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	
Abrechnung	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	
	2,5	2,3	2,0	1,7	1,4	1,2	
II. Bauten in städtischer Ausstattung.							
Entwurf	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	Städtische Wohngebäude, Pfarrhäuser, städtische Schulgebäude, Krauthäuser, Rathhäuser, einfache Stadt- und Dorfsiedeln u. dgl.
Kostenanschlag	0,8	0,7	0,6	0,5	0,5	0,4	
Ausführung	1,0	0,9	0,7	0,7	0,6	0,5	
Abrechnung	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	
	3,3	3,0	2,5	2,3	2,0	1,7	
III. Bauten in monumentaler Ausstattung.							
Skizze	0,6	0,6	0,5	0,5	0,4	0,4	Die Gebäude unter II in reicherer Ausführung, Wohngebäude mit architektonisch ansehnlicher oder reich ausgebildeten Innenräumen u. dgl.
Entwurf	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	
Kostenanschlag	0,9	0,8	0,8	0,7	0,6	0,5	
Arbeitsrisse und Zeichnungen	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,0	
Ausführung	1,3	1,2	1,1	1,0	1,0	0,9	
Abrechnung	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	
	5,8	5,4	5,0	4,6	4,1	3,8	